

Umweltschutz: EU-Kommission ergreift weitere rechtliche Maßnahmen gegen Griechenland wegen Vertragsverletzung

Die Europäische Kommission hat in zwei Fällen wegen Verstößen gegen die EU-Umweltschutzvorschriften beschlossen, weitere rechtliche Maßnahmen gegen Griechenland zu ergreifen. In den beiden Fällen geht es einerseits um die Bewirtschaftung von gefährlichen Abfällen und andererseits um den Vogelschutz. Die Kommission wird beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) zwei Klagen gegen Griechenland einreichen, weil dieser Mitgliedstaat es zum einen unterlassen hat, den EU-Vorgaben entsprechende nationale Rechtsvorschriften über die Bewirtschaftung von gefährlichen Abfällen zu erlassen und anzuwenden, und zum anderen wegen seiner Säumigkeit, die EU-rechtlichen Anforderungen für den Schutz von Wildvögeln vollständig in griechisches Recht umzusetzen. Ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren, bei dem es um die Behandlung von Klärschlamm ging, wird eingestellt.

Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle

Die EU-Kommission wird Griechenland beim Europäischen Gerichtshof u.a. wegen seiner unzulänglichen Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle - ein besonders problematischer Bereich in diesem Mitgliedstaat - verklagen. Griechenland hat keinen hinreichenden Bewirtschaftungsplan für gefährliche Abfälle erstellt und lässt zu, dass die meisten der anfallenden gefährlichen Abfallarten unkontrolliert entsorgt werden, was einen Verstoß gegen mehrere zentrale Anforderungen der Abfallrahmenrichtlinie¹ darstellt. Diese Richtlinie bildet die Hauptsäule der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung einer umweltgerechten Abfallbewirtschaftung in den Mitgliedstaaten.

Nach Erhalt einer letzten Mahnung im Dezember 2005 änderte Griechenland seinen nationalen Rechtsrahmen für die Bewirtschaftung von gefährlichen Abfällen und stellte einen neuen Bewirtschaftungsplan auf, der im März 2007 der Kommission übermittelt wurde. Trotz alledem erfüllt der Mitgliedstaat aber immer noch nicht seine EU-rechtlichen Verpflichtungen.

Nach Auffassung der Kommission ist der Plan zu allgemein gehalten und stützt sich nicht auf eine kohärente Abfallbewirtschaftungsstrategie. Die Kommission vertritt den Standpunkt, dass der vorgelegte Abfallbewirtschaftungsplan insbesondere hinsichtlich der Ausweisung geeigneter Deponien nicht genau genug formuliert wurde und dass das Verzeichnis der gefährlichen Abfälle noch nicht für alle Abfallgruppen erschöpfend ist. Tausende Tonnen an Abfall sollen bis zu ihrer Beseitigung oder Verwertung „zwischengelagert“ werden. Griechenland hat eingeräumt, dass 600 000 t gefährlicher Abfälle sich an Lagerorten befinden, die von den griechischen Behörden als „grundsätzlich kontaminiert“ eingestuft werden.

¹ Richtlinie 75/442/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG

Die griechischen Behörden haben das Problem zwar erkannt und Abhilfe zugesagt, doch bringt der vorgelegte Abfallbewirtschaftungsplan noch immer keine Lösung des Problems. Deshalb hat die Kommission beschlossen, den Fall an den Europäischen Gerichtshof zu verweisen.

Vogelschutz

Gemäß der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (bekannt als „Vogelschutzrichtlinie“)² müssen die Mitgliedstaaten besondere Schutzgebiete für die unter die Richtlinie fallenden Vogelarten ausweisen. In seiner Auslegung dieser Bestimmung hat der Europäische Gerichtshof erklärt, dass die Mitgliedstaaten die ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete auch mit einem angemessenen Rechtsschutzsystem ausstatten müssen, das zur Verwirklichung der Erhaltungsziele für die betreffenden Arten und Lebensräume geeignet ist.

Konformitätsstudien haben ergeben, dass Griechenland die Vogelschutzrichtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat. Daher wurde im April 2006 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die griechischen Behörden haben daraufhin neue nationale Rechtsvorschriften erlassen, die sich allerdings nur auf den Aspekt der Jagd und nicht auf die übrigen Bestimmungen der EU-Richtlinie beziehen. Im Juni 2007 wurde eine letzte Mahnung versandt, auf die die griechischen Behörden jedoch nicht antworteten, so dass die Kommission beschlossen hat, hier ebenfalls den Europäischen Gerichtshof anzurufen.

Ein Vertragsverletzungsverfahren läuft ferner wegen der nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der Habitatrichtlinie durch Griechenland.

Verfahrenseinstellung hinsichtlich Klärschlammbehandlung

In einem anderen Verstoßfall ging es um die Behandlung des Klärschlammes aus der Abwasserkläranlage von Psyttalia, mit deren Bau im Jahr 2002 begonnen wurde. Nachdem jetzt zur Problemlösung eine neue Klärschlamm-Trocknungsanlage in Betrieb genommen worden ist, hat die Kommission beschlossen, das Vertragsverletzungsverfahren einzustellen.

In der Kläranlage von Psyttalia fällt täglich eine Menge von rund 800 Tonnen Klärschlamm an. Dieser wurde zuletzt auf dem Anlagengelände zwischengelagert, während er früher nach der Deponie von Ano Liossia verbracht worden war. Die Zwischenlagerung von Klärschlamm barg erhebliche Risiken für die öffentliche Gesundheit und die Umwelt und verstieß gegen die einschlägigen EU-Vorschriften (Richtlinien 75/442/EWG über Abfälle und 91/271/EWG über kommunales Abwasser). Seit kurzem gibt es eine neue Klärschlamm-Trocknungsanlage, deren Errichtung aus EU-Mitteln gefördert wurde und die seit dem 26.9.2007 betriebsbereit ist. Damit wurde die Vorschriftsmäßigkeit des Kläranlagenbetriebs wiederhergestellt.

Rechtsverfahren

Nach Artikel 226 ist die Kommission befugt, rechtliche Schritte gegen einen Mitgliedstaat einzuleiten, der seinen Pflichten nicht nachkommt.

Wenn nach Auffassung der Kommission möglicherweise ein Verstoß gegen das EU-Recht vorliegt, der die Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens rechtfertigt, richtet sie an den betreffenden Mitgliedstaat ein „Aufforderungsschreiben“ (erste schriftliche Mahnung), in dem dieser aufgefordert wird, sich bis zu einem festgelegten Termin, in der Regel innerhalb von zwei Monaten, zu äußern.

² Richtlinie 79/409/EWG

Je nachdem, wie sich der betreffende Mitgliedstaat in seiner Antwort äußert und ob er überhaupt antwortet, kann die Kommission beschließen, ihm eine „mit Gründen versehene Stellungnahme“ (letzte schriftliche Mahnung) zu übermitteln, worin sie klar und eindeutig darlegt, weshalb ihrer Ansicht nach ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorliegt, und den Mitgliedstaat auffordert, seinen Verpflichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums (in der Regel zwei Monate) nachzukommen.

Kommt der Mitgliedstaat dieser mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht nach, kann die Kommission beschließen, den Europäischen Gerichtshof mit dem Fall zu befassen. Gelangt der Gerichtshof in seinem Urteil zu der Auffassung, dass eine Vertragsverletzung vorliegt, wird der säumige Mitgliedstaat aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Gemäß Artikel 228 EG-Vertrag ist die Kommission befugt, gegen einen Mitgliedstaat vorzugehen, der einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs nicht Folge geleistet hat. Darüber hinaus kann die Kommission nach diesem Artikel den Gerichtshof auffordern, gegen den betreffenden Mitgliedstaat ein Zwangsgeld zu verhängen.

Aktuelle Statistiken zu Vertragsverletzungsverfahren:

http://ec.europa.eu/community_law/infringements/infringements_en.htm